

II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (UVgO und VgV) über 50.000 Euro, Planungsleistungen über 10.000 Euro sowie Vergaben außerhalb der vorgenannten Verfahren über 20.000 Euro,“

Artikel II

In § 10 Absatz 2 wird nachstehende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Die Zustimmung nach § 36a BauGB und § 246e BauGB für Bauvorhaben im Wohnungsbau.“

Artikel III

In § 21 erhält Absatz 3 die nachstehende Fassung:

„(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Auf diese Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet hinzuweisen.“

In § 21 erhält Satz 1 des Absatzes 4 nachstehende Fassung:

„(4) Die Aushängefrist für Bekanntmachungen durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, beträgt grundsätzlich 14 Tage.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den

Meining
Bürgermeister